

Anlage zu TOP 13

Änderungen der Satzung

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 2 Gemeinnützigkeit	
<p>4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden („Ehrenamtspauschale).</p>	<p>4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.</p>
<p>5. Alternativ zu Nr. 4 kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p>	<p>5. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein ent-standen sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p>
	<p>6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
	<p>7. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p>
	<p>8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die Geschäftsführung.</p>
	<p>9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>
<p>6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gem. Absatz 4 trifft der Vorstand.</p>	<p>10. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gem. Nr. 4 trifft der Vorstand.</p>
§4 Mitgliedschaft	
<p>6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives und aktives Wahlrecht.</p> <p>Ausnahme: Hauptamtliche haben kein passives Wahlrecht.</p>	<p>6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives und aktives Wahlrecht.</p>
<p>7. Mitglieder, die gleichzeitig in einem bezahlten Arbeitsverhältnis bei dem Verein "Auf Augenhöhe" stehen, können an allen Beratungen teilnehmen, haben aber in folgenden Bereichen kein Stimmrecht: Personalangelegenheiten Verabschiedung des Haushaltes Wahl des Vorstandes</p>	<p><i>Ersatzlos gestrichen</i></p>
§8 Mitgliederversammlung	
<p>2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Leimen und falls vorhanden auf der Homepage, des Vereins veröffentlich wurde.</p>	<p>2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wurde.</p>